

# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung/Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1669/22

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Melchendorf zur DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung)

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

### Stellungnahme

#### Zu § 4:

§ 45 Abs. 6 ThürKO weist dem Ortsteilrat nur relativ geringe Entscheidungszuständigkeiten zu, die – wie auch alle anderen Rechte des Ortsteilrats auf Angelegenheiten des Ortsteils bezogen und beschränkt sind (vgl. Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht Thüringen, § 45 Erl. 4.5.1). § 4 Satz 1 Nr. 2. der Änderungssatzung ist als Ergänzung zu Nr. 1 zu verstehen, wobei § 4 Satz 1 Nr. 1 dem § 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ThürKO entspricht. Der Orteilrat, dem angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen sind, entscheidet danach über deren Verwendung zu kulturellen, sportlichen und sozialen Zwecken, die einen spezifischen Bezug zu dem Ortsteil haben. Explizit werden hier in der Kommentarliteratur (a.a.O.) die örtlichen Vereine genannt. Entscheidend ist der Bezug zum Ortsteil. Ein überregional tätiger Verein lässt einen solchen spezifischen Ortsbezug missen. Allein, dass er (auch) im Ortsteil aktiv ist, genügt nicht. Es müsste zudem in dem Ortsteil eine für die z.B. betreffende Sportart besondere Situation gegeben sein. Die vorliegende Formulierung geht damit zu weit.

Der Antrag ist als unzulässig abzulehnen.

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

### Anlagenverzeichnis

F. Wenzel

Unterschrift Amtsleitung

22.09.2022

Datum